



# Verwaltungsgericht Düsseldorf

## Jahresbericht 2026

### Rückblick und Ausblick

#### 1. Jahresbilanz und Geschäftslage

Im Jahr 2025 sind die Verfahrenseingänge am Verwaltungsgericht Düsseldorf erneut deutlich angestiegen: Das Gericht verzeichnet mit ca. **17.700 Verfahren** die **höchste Eingangsbelastung** seit dem Allzeithoch im Jahr **2017**. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Eingangszahlen um gut 11 % erhöht. Mehr als **7.800 Eingänge** (ca. 5.370 Klagen und 2.430 Eilsachen) waren **Asylverfahren**, die damit 2025 44 % aller Neuzugänge ausmachten und gegenüber 2024 **um 6,6 % zugenommen** haben. In den **übrigen Rechtsgebieten** mit etwa **9.900 Eingängen** belief sich der **Zuwachs** sogar **auf 15 %**.

Die stetige Zunahme von Klagen und Eilanträgen in den letzten Jahren – insbesondere infolge der Migrationswelle – hat dazu geführt, dass sich die immer schon hohe Arbeitsbelastung am Gericht noch weiter verstärkt hat. Davon, dass sich diese Entwicklung jedenfalls in diesem und im nächsten Jahr fortsetzen wird, ist auszugehen. Die Umsetzung des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)“, die Mitte des Jahres grundlegende Änderungen im Asylrecht mit sich bringen wird, wird eine Fülle neuer Rechtsfragen aufwerfen. Ob die Reform den erhofften weiteren Rückgang der Masseneinwanderung in die Europäische Union bewirken wird, bleibt abzuwarten. Feststeht, dass sie die Verwaltungsgerichtsbarkeit vor neue Herausforderungen stellen und die Arbeit der Richter in der nächsten Zeit maßgeblich bestimmen wird.

Aufgrund des herausragenden Engagements aller Angehörigen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist es trotz der weiter gestiegenen Eingangszahlen gelungen, die **Verfahrenslaufzeiten** in den klassischen Klageverfahren konstant bei durch-

Kontakt: Pressedezernentin: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Haderlein (Tel: 0211 8891-3777)  
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Klein (Tel.: 0211 8891-3777)  
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Werthmann (Tel: 0211 8891-3777)  
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wildhagen (Tel.: 0211 8891-3777)  
Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Rosarius (Tel: 0211 8891-3777)

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, <http://www.vg-duesseldorf.nrw.de>  
Telefon: (0211) 8891-0, Fax: (0211) 8891-4000, E-Mail: [pressestelle@vg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@vg-duesseldorf.nrw.de)

schnittlich **10 Monaten** zu halten und in den asylrechtlichen Hauptsacheverfahren nochmals auf rund **9 Monate** zu senken. Klagen von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten oder von Klägern, deren Asylanträge aus anderen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, konnten im Durchschnitt bereits nach einem **halben Jahr** abgeschlossen werden. Eilverfahren dauerten je nach Fallgestaltung wenige Tage bis Wochen. In allen Rechtsgebieten zügigen Rechtsschutz auf einem hohen Niveau zu gewährleisten, ist den 112 Richtern stets ein Anliegen. Zu bewältigen ist dies nur dank der tatkräftigen Unterstützung durch 92 Beschäftigte und Beamte.

So konnte auch die Erledigungsleistung nochmals gesteigert werden: Mit knapp **15.700 Erledigungen** konnte die schon hohe Zahl des Vorjahres um **4,7 %** übertroffen werden, im **Asylrecht** sogar um ca. **10 %**. Das Gericht hat **2025 7.160 Asylverfahren** (4.640 Klagen und 2.520 Eilsachen) zum Abschluss gebracht und damit knapp die Hälfte der Gesamterledigungszahl erzielt. Klagen Asylsuchender waren zu 12 % erfolgreich, 4,8 % waren teilweise erfolgreich; 44,1 % der Asylklagen wurden abgewiesen, weitere knapp 22 % zurückgenommen; die übrigen Verfahren wurden auf andere Weise erledigt. 58,2 % der Asyl-Eilanträge blieben erfolglos und 5,3 % wurden zurückgenommen, während nahezu 30 % ganz oder teilweise erfolgreich waren. Hauptherkunftsländer waren – wie bereits in vorherigen Jahren – die Türkei, der Irak und Afghanistan sowie nach wie vor Syrien.

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach dem Sturz des Assad-Regimes seit Herbst 2025 wieder über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger entscheidet, ist die Zahl der seitdem beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangenen und eingehenden Verfahren enorm hoch. Nahezu **1.500 Klagen und Eilanträge** von Syrern sind **2025** eingegangen; ca. **770** waren es allein im **ersten Quartal 2026**. Von einer einzigen Kammer kann die Verfahrensflut nicht bewältigt werden. Seit 1. Februar 2026 sind daher fünf Kammern für das Herkunftsland **Syrien** zuständig. Hauptsächlich trifft das BAMF Entscheidungen in Asylverfahren junger und arbeitsfähiger Männer, zunehmend auch von Frauen und Familien. Die Entscheidungspraxis des BAMF, diesen in aller Regel keinen Schutzstatus mehr zuzuerkennen, wird von den Kammern des Gerichts regelmäßig bestätigt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

drohen Rückkehrern nach Syrien dort regelmäßig keine relevanten Gefahren (mehr). In sämtlichen Regionen ist das Ausmaß willkürlicher Gewalt nicht derart hoch, dass sie allein aufgrund ihrer Anwesenheit dort einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt wären. Änderungen der Sicherheitslage hin zu einer allgemeinen Verschlechterung der Situation in Syrien haben sich im Laufe des Jahres 2025 und auch jüngst nicht gezeigt. Vielmehr ist die neue Zentralregierung bemüht, zu einem im Kern friedlichen Transformationsprozess in einer neuen Gesamtstaatlichkeit zu gelangen. Ebenso wenig droht Syrern bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine Verelendung. Bei Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse über Syrien und der den Rückkehrern zur Verfügung stehenden Rückkehr- sowie Hilfsprogramme ist keine allgemeine Notlage erkennbar. Eine generelle Entscheidungspraxis des BAMF, bereits zuerkannte Schutzrechte syrischer Staatsangehöriger zu widerrufen, kann das Gericht nicht erkennen. Allerdings erreichen das Gericht Klagen gegen Bescheide, mit denen das BAMF Schutzberechtigungen von Straftätern aufgehoben hat.

Die **Personalsituation** am Gericht hat sich weiter verbessert, wenngleich sie immer noch nicht auskömmlich ist. Immerhin hat das Gericht im Jahr 2025 Personalverstärkung im Unterstützungsbereich erhalten, so dass mehrere Beschäftigte eingestellt werden konnten. Nachdem der Haushaltsgesetzgeber neue Stellen für weitere reine Asylkammern an nunmehr allen sieben Verwaltungsgerichten bewilligt hatte, konnte am hiesigen Gericht eine neue Kammer mit drei Richterstellen – eine Vorsitzenden- und zwei Berichterstellerstellen – eingerichtet werden, so dass das Gericht jetzt über **31 allgemeine Kammern (nebst 10 Fachkammern)** verfügt. Die neue Kammer ist wie die bereits zum 1. August 2024 geschaffene ausschließlich für asylrechtliche Verfahren zuständig. Sie bearbeitet Rechtsschutzgesuche von Staatsangehörigen der Herkunftsländer Afghanistan, China und Syrien sowie sog. Dublin-Verfahren. In diesem Zusammenhang wurde es haushaltsrechtlich möglich, im Servicebereich befristete in unbefristete Arbeitsverträge umzuwandeln. Weitere neue Stellen für Beschäftigte konnten im laufenden Jahr ebenfalls besetzt werden.

Dass die Errichtung der **zweiten spezialisierten Asylkammer** verfahrensbeschleunigende Effekte haben wird, ist angesichts der Erfahrungen mit der im

August 2024 gegründeten Asylkammer, der 30. Kammer, zu erwarten. Die 30. Kammer ist u.a. für Gesuche georgischer Staatsangehöriger in ganz NRW zuständig. Diese Klageverfahren konnten 2025 im Durchschnitt nach rund drei Monaten beendet werden. Die Verfahrenslaufzeiten in Klageverfahren der Herkunftsländer Türkei und Iran, die die 30. Kammer ebenfalls bearbeitet, lagen im Durchschnitt bei 9 (Türkei) bzw. 11,8 (Iran) Monaten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Kammer im Jahr 2025 noch von anderen Kammern Verfahren zu diesen Herkunftsländern übernommen und abgearbeitet hat.

Mit der Einrichtung zweier Asylkammern hat das Gericht an Handlungsspielraum gewonnen. Kennzeichnete es das Gericht schon zuvor, interne Schief lagen rasch auszugleichen, so ermöglichen reine Asylspruchkörper dem Präsidium, auf besondere Belastungssituationen im Asylrecht noch flexibler zu reagieren. Beide Asylkammern hat das Gerichtspräsidium beispielsweise mit der Bearbeitung des Herkunftslandes Syrien betraut, nachdem der deutliche Verfahrenszuwachs zu einer Überlast bei der bisherigen allein zuständigen Kammer geführt hatte. So können Asylkammern bei Bedarf gewissermaßen als Krisenmanager fungieren. Zudem kann der Fokus auf die Bearbeitung solcher Asylverfahren gelegt werden, in denen gerichtliche Entscheidungen auch zu einer schnellen Umsetzung auf der Vollzugsebene führen sollen, wie dies etwa bei dem Herkunftsland Georgien der Fall ist.

Gerichtsinterne Umverteilungen wurden Ende 2025 auch im Bereich des **Staatsangehörigkeitsrechts** erforderlich. Aufgrund der signifikanten Zunahme der Verfahrenseingänge bearbeiten anstelle einer bislang zuständigen Kammer seit Beginn des Jahres 2026 nunmehr nahezu alle Ausländerrechtskammern auch das Staatsangehörigkeitsrecht in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Zahlreiche Untätigkeitsklagen gerichtet auf Einbürgerung sind bei Gericht eingegangen und auch weiterhin zu verzeichnen. Einigen Einbürgerungsbehörden war und ist es angesichts der enormen Zahl der Anträge nicht möglich, diese innerhalb weniger Monate zu bescheiden. Angesichts der im Sommer 2024 geänderten – und inzwischen wieder revidierten – Gesetzeslage, nach der Ausländer bereits nach drei Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können, kam es zu einem Anstieg der Gerichtsverfahren. Auch Änderungen der tatsächlichen Umstände in bestimmten Her-

kunftsstaaten – etwa nach Ende des Bürgerkrieges in Syrien – veranlassen viele Ausländer dazu, ihre Einbürgerung mit Nachdruck zu betreiben, um ihren Verbleib in Deutschland zu sichern.

Wie bereits in den vergangenen Jahren war das Gericht auch 2025 auf dem Rechtsgebiet des **Ausländerrechts**, das von insgesamt sechs Kammern des Gerichts bearbeitet wird, stark gefordert. In diesen Verfahren geht es um den Aufenthaltsstatus von Ausländern hier in Deutschland. In einem Großteil der Verfahren wird die Gewährung von Abschiebungsschutz begehrt. Die verstärkten Abschiebebemühungen der Ausländerbehörden schlagen sich in einer hohen Zahl an Eilrechtsschutzanträgen nieder, mit denen die betroffenen Ausländer versuchen, zum Teil „in letzter Minute“, ihre Abschiebung zu verhindern. Die Gewährung rechtzeitigen Rechtsschutzes – idealerweise vor dem Start einer Abschiebungsmaßnahme – bleibt für die zuständigen Spruchkörper herausfordernd.

Merklich angestiegen sind im Vergleich zu den Vorjahren die Verfahren, die die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer betreffen, wobei die Ausländerbehörden vermehrt schwierige Sachverhalte in Angriff nehmen. Dies betrifft etwa Fälle psychisch erkrankter Straftäter, den Bereich der Clankriminalität, illegale Autorennen oder sog. „Ehrenmorde“. Oftmals sind diese Verfahren nicht nur besonders umfangreich und aufwändig, sondern auch zeitkritisch. Nicht selten beginnen die Ausländerbehörden erst angesichts einer bevorstehenden Entlassung aus der Strafhaft, die Ausweisungen zu verfügen. Dabei hegen sie die Erwartung, dass das Gericht hiergegen gerichtete Rechtsschutzanträge so zeitnah entscheidet, dass ggf. noch Abschiebemaßnahmen aus der Haft heraus durchgeführt werden können.

## **2. Ausblick auf 2026**

Im laufenden Jahr hat sich der Trend hoher Eingangszahlen fortgesetzt: Im **ersten Quartal** des Jahres 2026 haben das Gericht bereits **1.800 Asylstreitigkeiten** und ca. **2.550 Klagen bzw. Anträge** in den **übrigen Rechtsgebieten**, insgesamt also **4.350** Gesuche, erreicht.

Ein bunter Strauß an Rechtsstreitigkeiten mit unterschiedlichsten Lebenssachverhalten steht im Laufe des Jahres 2026 am Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Entscheidung an (die genauen Termine der mündlichen Verhandlungen werden

in den monatlichen Terminvorschauen veröffentlicht, soweit sie derzeit noch nicht feststehen):

### **Krankenhausreform beschäftigt das Gericht weiter**

Gegen die Krankenhausplanung der Landesregierung wehren sich zahlreiche Kliniken vor den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten. Mit dem Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen 2022 hat das Land NRW den künftigen Bedarf an Krankenhausleistungen landesweit und regional neu ermittelt. Auf der Grundlage dieser Bedarfsfeststellung hat das Land die Planung der Versorgungsaufträge unter Zuweisung von Fallzahlen nunmehr nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen vorgenommen, anstatt wie bisher die Anzahl der Krankenhausbetten zu planen. Die Krankenhausplanung zielt auf eine stärkere Spezialisierung bei Eingriffen mit hoher medizinischer Komplexität sowie auf eine Konzentration von Standorten bei Einsparung von Kosten ab. Die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung in Form der Zuweisung von Versorgungsaufträgen und Leistungsgruppen an die Krankenhausträger erfolgte gestuft zum 1. April 2025 und 1. Januar 2026. Zahlreiche Krankenhausträger sind gegen die Nichtzuweisung von Leistungsgruppen gerichtlich vorgegangen und rügen im Wesentlichen eine fehlerhafte Bedarfsermittlung und Auswahlentscheidung. Die zuständige 21. Kammer des Gerichts hat im vergangenen Jahr in 29 Eilverfahren Entscheidungen getroffen; überwiegend blieben die Eilanträge von Kliniken gegen Feststellungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf erfolglos ([Pressemitteilungen des Gerichts vom 14. März 2025](#), [17. März 2025](#), [24. März 2025](#), [28. März 2025](#), [8. Mai 2025](#) und [15. Dezember 2025](#)). Im Laufe des Jahres 2026 ist mit Urteilen in den Klageverfahren zu rechnen.

### **Streitigkeiten um CO-Pipeline und kein Ende**

Nach Abschluss aller planfeststellungsrechtlichen Verfahren um die Errichtung und den Betrieb der CO-Pipeline von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen steht der nunmehr noch aus 16 Verfahren bestehende Gesamtkomplex der „vorzeitigen Besitzeinweisung“ auf der Tagesordnung. Hiervon werden am 26. Mai 2026 um 10.30 Uhr vor der 3. Kammer des Gerichts exemplarisch die Klagen der Städte Erkrath und Langenfeld sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf verhandelt. Diese ist Eigentümerin diverser – von der vorzeitigen Besitzein-

weisung betroffener – Grundstücke, im Wesentlichen Landwirtschafts- und Verkehrsflächen, in den Gemarkungen Hubbelrath und Wittlaer. Die vorzeitige Besitzeinweisung ist ein Verwaltungsakt, der dem Vorhabenträger ermöglicht, ein Grundstück in Besitz zu nehmen, bevor das eigentliche Enteignungsverfahren oder die Eigentumsübertragung abgeschlossen ist.

### **Kurznachrichtendienst geht gegen die Beanstandung und Untersagung eines Beitrags vor**

Die in Irland ansässige Betreiberin eines bekannten Kurznachrichtendienstes wendet sich gegen einen an sie gerichteten Bescheid, mit dem die Landesanstalt für Medien NRW die Verbreitung eines Beitrags in Deutschland beanstandet und untersagt hat. Bei dem Beitrag handelt es sich um ein von einem Nutzer hochgeladenes Video mit einem Lied, dessen Text nach Auffassung der Landesanstalt für Medien NRW zum Hass gegen Angehörige einer bestimmten Gruppe (insbesondere homosexuelle und transgender Personen) aufstachelt und ihre Menschenwürde angreift. Die Betreiberin begehrt von der Landesanstalt für Medien NRW in dem Klage- und Eilverfahren die Aufhebung der verfügten Beanstandung und Untersagung unter Hinweis auf Verstöße gegen höherrangiges Europarecht und die Vorrangigkeit der Inanspruchnahme des Nutzers, der das Video hochgeladen hat. Die Klage wird am 10. Juni 2026 um 10.00 Uhr vor der 27. Kammer des Gerichts mündlich verhandelt.

### **OGS-Klagen**

Inzwischen haben mehr als 10 Kommunen Klagen gegen das Land Nordrhein-Westfalen erhoben mit dem Ziel der Feststellung, dass sie aus der ab August 2026 geltenden Regelung des § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs VIII, mit der der Bund 2021 einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Grundschulkinder geschaffen hat, nicht verpflichtet sind. Hintergrund ist im Wesentlichen ein Streit um Finanzierungsfragen. Das Land hat davon abgesehen, die betreffende Finanzierung neu gesetzlich zu regeln, sondern will die bisherigen Finanzierungsregelungen für die Ansprüche auf Kita-Betreuung auf den neuen Anspruch übertragen. Dies halten die Gemeinden für nicht ausreichend und rügen u.a. einen Verstoß gegen die Landesverfassung sowie die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

### **Finanzierungsstreitigkeiten zur Übermittagsbetreuung**

Streit um die Finanzierung gibt es auch bei der aus dem Programm „Geld statt Stellen“ finanzierten Betreuung in der Sekundarstufe I („Übermittagsbetreuung“), die auf der aktuellen Regelung von § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs VIII beruht. Hier sind derzeit 12 Klagen von Trägern einer solchen Betreuung gegen entsprechende – aus ihrer Sicht zu niedrige – Förderbescheide des Landes bei der 24. Kammer des Gerichts anhängig.

### **Schadensersatz wegen Kita-Schließungen**

In einem vom Landgericht an das Verwaltungsgericht Düsseldorf verwiesenen Verfahren wird die 24. Kammer zu entscheiden haben, ob Eltern wegen vermehrter Notbetreuung in der Kita eines kirchlichen Trägers Schadensersatz wegen angefallener Überstunden eines Au-Pair-Mädchens zusteht.

### **Streit über Entgelte für Düsseldorfer Großmarkt**

Die Klägerin – einst Händlerin auf dem Ende 2024 aufgelösten Düsseldorfer Großmarkt – begehrt von der Landeshauptstadt die Rückzahlung von in den Jahren 2012 bis 2024 entrichteten Großmarktentgelten in Höhe von etwa 617.000 Euro, weil sie keinen Rechtsgrund für diese Zahlungen sieht. Die zuständige 3. Kammer hat den Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2026 um 14.00 Uhr anberaumt.

### **Verfahren zu Ausweisungen von Mitgliedern arabischer Großfamilien**

Die 24. Kammer des Gerichts wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres über die Klage eines mutmaßlich türkischen Staatsangehörigen entscheiden, der u.a. wegen seiner Mitgliedschaft in einem libanesischen Clan aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde.

Ein weiteres bei der Kammer anhängiges Verfahren betrifft die Ausweisung eines Angehörigen einer syrischen Großfamilie, der nach bereits erheblicher Straffälligkeit in der Vergangenheit wegen eines schweren Gewaltdelikts zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

### **Klage gegen Ausweisung nach sog. „Ehrenmord“ an Mutter**

Im Laufe des Jahres ist ein Urteil der 24. Kammer zu der Klage eines jungen Jesiden aus dem Irak gegen dessen Ausweisung zu erwarten, der – angestiftet von seinem Vater – gemeinsam mit einem Onkel seine Mutter ermordet hat, nachdem diese sich von seinem Vater getrennt hatte. Nachdem der Iraker hierfür eine Jugendfreiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten verbüßt hat, beabsichtigt der Kreis Mettmann nunmehr die Beendigung seines Aufenthalts und seine Abschiebung in den Irak.

### **400 Klagen zur Amtsgemessenheit der Besoldung von Landesbeamten und Richtern in den Jahren 2013/2014 und im Jahr 2022**

Bei der 26. Kammer sind weiterhin ca. 400 Klageverfahren von Landesbeamten und Richtern zur Amtsgemessenheit der Besoldung im Jahr 2022 anhängig. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW hatte Anfang letzten Jahres in kurzer Zeit etwa 55.000 Widerspruchsbescheide versandt. Dagegen sind in NRW insgesamt ca. 1.900 Klagen erhoben worden. Bezüglich der Jahre 2013/2014 hatte die Kammer ihren Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht im Februar dieses Jahres zurückgenommen und strebt nun eine zeitnahe Entscheidung für diese Zeiträume an (vgl. auch [Pressemitteilung](#) des Gerichts vom 20. Februar 2026).

### **Klagen von Polizisten gegen Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis**

Immer wieder beschäftigt das Gericht Entlassungen von Polizeibeamten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf wegen Zweifeln an der charakterlichen Eignung. Zwei hervorstechende Fälle sind bei der 2. Kammer anhängig:

Ein ehemaliger Polizeikommissar aus Neuss wehrt sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe, die damit begründet wird, dass er während des Personen- und Objektschutzes im Funkstreifenwagen geschlafen und bei mehreren Gelegenheiten sein privates Mobiltelefon genutzt und die Dienstwaffe (MP5) unbeaufsichtigt gelassen haben soll.

Ein ehemaliger Kommissaranwärter aus Moers geht gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf vor, die das beklagte Land u.a. mit zwei durch den Kläger in den Sozialen Medien veröffentlichte Storys mit unangemessenem Inhalt, einem unsachgemäßen Umgang mit der Übungswaffe sowie

Äußerungen im Zusammenhang mit einem möglichen Schusswaffengebrauch gegenüber Kollegen begründet hat.

### **Streit um Beuys-Kunstwerk auf dem Friedhof in Kranenburg**

Die Mitglieder einer Erbgemeinschaft streiten über den Verbleib eines Beuys-Kunstwerks auf dem Friedhof in Kranenburg oder die Verbringung in das Museum Katharinenhof. Zum Nachlass gehört das Gesamthandseigentum an dem in die Denkmalliste der Gemeinde Kranenburg eingetragenen Baudenkmal „Grabmal Familie van der Grinten“ auf dem Friedhof in Kranenburg. Innerhalb der Erbgemeinschaft gibt es unterschiedliche Auffassungen über den weiteren Umgang mit dem zum Baudenkmal gehörenden Kunstwerk des Künstlers Joseph Beuys. Das aus Bronze gegossene Grabmal hat Joseph Beuys im Jahr 1961 für die Familie van der Grinten gestaltet. Während ein Teil der Erbgemeinschaft eine Verbringung des Kunstwerkes von der Grabstätte befürwortet, wird dies von einem anderen Teil der Erbgemeinschaft abgelehnt. Die Klägerin wünscht einen Verbleib des Kunstwerkes auf der Grabanlage und wendet sich gegen einen Bescheid, durch den die Gemeinde Kranenburg auf Antrag von Miterben die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz NRW erteilt hat, das Baudenkmal zu entnehmen, in das Museum Katharinenhof zu verbringen und dort der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist am 16. Juli 2026 um 13.00 Uhr vor der zuständigen 28. Kammer anberaumt.

### **Ist eine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung zum Abriss des Wohnhauses Mauerstraße 32 in Düsseldorf-Golzheim erforderlich?**

Die Eigentümerin des Grundstücks Mauerstraße 32 in Golzheim will festgestellt wissen, dass sie zum Abriss des auf dem Grundstück aufstehenden Wohnhauses keinen Antrag nach der Erhaltungssatzung Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19. November 1981 stellen muss. Im Geltungsbereich der Satzung – welcher sich auf verschiedene Bereiche in den Stadtbezirken 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 9 erstreckt – bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Die Anwohnerin ist der Auffassung, dass darüber bereits positiv mit der Baugenehmigung vom 23. Januar 2024 für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage mitentschieden worden sei. Die Landeshauptstadt Düsseldorf steht auf dem Standpunkt, dass

noch eine Abbruchgenehmigung nach der Erhaltungssatzung einzuholen ist. Das Klageverfahren ist bei der 4. Kammer des Gerichts anhängig.

### **Capitol Theater gegen Erweiterung des Tanzhauses NRW**

Die Eigentümerin des Capitol-Theaters wehrt sich mit einer Klage vor der 4. Kammer gegen die Erweiterung des Tanzhauses NRW. Das Theater und das Tanzhaus teilen sich die Fläche des ehemaligen Pferdebahn- und Straßenbahn-depots an der Erkrather Straße in Düsseldorf-Flingern.

### **Anwohner will Tempo 30 auf der Kohlstraße in Wuppertal gerichtlich erzwingen**

Auf der Kohlstraße zwischen den Einmündungen Hardenbergstraße und Hermann-Ehlers-Straße im Wuppertaler Stadtteil Uellendahl-Katernberg soll nach Ansicht eines dort wohnenden Bürgers Tempo 30 angeordnet werden. Mit seiner Klage gegen die Stadt Wuppertal soll diese zu einer entsprechenden Anordnung verpflichtet werden. Der Kläger ist der Auffassung, die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit sei zum Schutz der Anwohner vor Lärm erforderlich. Die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr sei deutlich zu hoch und gesundheitsgefährdend. Dabei beruft er sich auf von ihm mithilfe eines handelsüblichen Messgerätes ermittelte Lärmwerte, das Verkehrsaufkommen sowie die Fahrgeschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer. Die Stadt Wuppertal sieht keinen Handlungsbedarf für Lärminderungsmaßnahmen. Die zuständige 14. Kammer hat am 22. Mai 2026 um 10.00 Uhr die mündliche Verhandlung anberaumt.

### **Rechtsstreit um Mülldeponie in Kamp-Lintfort**

Die Klägerin betreibt eine Deponie am Eyller Berg in Kamp-Lintfort. Ihrem Rechtsvorgänger wurde für ein Teilstück der Deponie im Jahr 1972 eine befristete Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen erteilt. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ordnete gegenüber der Betreiberin im Dezember 2023 die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von mehr als 1,8 Millionen Euro zur „Entfristung“ dieser Waldumwandlungsgenehmigung – anstelle einer Pflicht zur Ersatzaufforstung – an. Über die hiergegen gerichtete Klage wird am 8. Mai 2026 um 10.00 Uhr vor der 15. Kammer verhandelt.

### **Zahlungsforderung von 4 Millionen Euro gegen Corona-Testzentrum vor Gericht**

Die Corona-Pandemie wirkt jedenfalls vor Gericht noch nach: Eine Betreiberin von Corona-Testzentren wendet sich gegen Aufhebungs- und Rückforderungs- sowie Festsetzungsbescheide der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein im Umfang von mehr als 4 Millionen Euro. Diese begründet die Bescheide im Wesentlichen mit der Verletzung von Dokumentationspflichten nach der Corona-virus-Testverordnung. Die Klägerin beruft sich demgegenüber darauf, dass die zugrunde liegende Norm unwirksam sei. Die mündliche Verhandlung findet am 11. Mai 2026 um 10.30 Uhr vor der zuständigen 29. Kammer statt.

### **Streit um Entschädigung wegen Geschäftsschließungen im Einzelhandel während des Corona-Lockdowns**

Ebenfalls bei der 29. Kammer ist eine vom Landgericht Düsseldorf verwiesene Entschädigungsklage über ca. 70 Millionen Euro gegen das Land Nordrhein-Westfalen anhängig. Die Klägerin begehrt Entschädigungszahlungen wegen monatelanger Geschäftsschließungen und -beschränkungen während der Corona-Pandemie in den sogenannten „Lockdowns I und II“.

### **Schlussbescheide zu Corona-Überbrückungshilfen auf dem Prüfstand**

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf sind etliche Verfahren aus dem Bereich der Corona-Überbrückungshilfen, insbesondere der sogenannten Neustarthilfen, anhängig. Bei diesen in drei Programme aufgeteilten Neustarthilfen handelte es sich um Betriebskostenpauschalen, die während der Corona-Pandemie auf Antrag solcher Unternehmen gewährt wurden, die einen coronabedingten Rückgang ihrer Umsätze von mindestens 30 % erlitten und keine konkrete Fixkostenerstattung im Rahmen der originären Überbrückungshilfe geltend gemacht hatten. Nach meist kurzfristiger Bewilligung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung im Rahmen der nach differenzierten Maßgaben bis spätestens Ende 2022 vorzulegenden Endabrechnung erfolgte dann zu einem späteren Zeitpunkt die Schlussbescheidung. Hier stellte die Bezirksregierung Düsseldorf teils die Antragsberechtigung in Frage, teils setzte sie die Förderungshöhe neu fest und forderte die Unternehmen entsprechend zur teilweisen oder vollständigen Rückzahlung auf. Zur Mitte des Jahres plant die 9. Kammer des Gerichts, Klagen

gegen Schlussbescheide zu terminieren. Gegebenenfalls wird sich bei einzelnen der zur Entscheidung anstehenden Fällen auch die Frage der Vereinbarkeit der Gewährung der Neustarthilfen mit dem europäischen Beihilferecht stellen.

### **Rechtsstreit um Blumenkübel in Mülheim**

In Mülheim an der Ruhr wehrt sich eine Anwohnerin gegen eine Anordnung der Stadt, mit der ihr unter Androhung eines Zwangsgeldes aufgegeben worden ist, drei Blumenkübel auf dem Gehweg vor dem von ihr bewohnten Haus zu entfernen. Nach Ansicht der Stadt Mülheim an der Ruhr stellt das Aufstellen von Blumenkübeln eine verbotene Hindernisbereitung nach § 32 der Straßenverkehrsordnung dar, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass dadurch der Verkehr erschwert oder gefährdet werde. Mit ihrer Klage und einem Eilantrag macht die Anwohnerin geltend, die bereits seit 20 Jahren zur Verschönerung aufgestellten Blumenkübel seien keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die 6. Kammer beabsichtigt, über den Eilantrag noch in der ersten Jahreshälfte zu entscheiden.

### **3. Partnerschaft zwischen den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Warschau**

Nachdem das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit dem Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau im Herbst 2024 in Polen eine neue Gerichtspartnerschaft begründet hatte, ist eine Delegation des polnischen Gerichts im vergangenen Jahr der Einladung aus Düsseldorf gefolgt. Mehrere Richterinnen und Richter waren vom 22. bis 24. Oktober 2025 in der Landeshauptstadt zu Gast, darunter die beiden Vizepräsidenten des Warschauer Gerichts. Auf dem Programm standen neben Fachveranstaltungen u.a. die Besichtigung des historischen Gerichtsgebäudes an der Bastionstraße, ein Besuch des Ministeriums der Justiz sowie eine Führung durch den Landtag und Gespräche mit Landtagsabgeordneten (vgl. [Pressemitteilung](#) des Gerichts vom 24. Oktober 2025). Im Oktober 2026 werden Angehörige des Verwaltungsgerichts Düsseldorf auf Einladung des Präsidenten des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau in die polnische Hauptstadt reisen, um den gewinnbringenden Austausch zu vertiefen.